Ad d. Daß der Zeuge Zust vor seiner Einvernahme in der von den Beschwerdeführern angegebenen Weise hätte belehrt werden sollen, ergibt sich wiederum weder aus einer speziellen Prozeßvorschrift, noch aus allgemeinem Rechtsgrundsatz und erscheint daher als für die Kassationsinstanz durchaus belanglose Behauptung.

Ad e. Wenn die Beschwerdeführer endlich ihre Verurteilung auf Grund des Art. 55 litt. a des Zollgesetzes als prozessualisch unstatthaft erklären, so befinden sie sich in einem Irrtum über die vorliegend maßgebenden Prozeßrechtsnormen. Auf den Überweisungsbeschluß des Bundesrates ist nämlich nicht, wie sie anzunehmen scheinen, Art. 137 OG, sondern ausschließlich das FStV selbst anwendbar. Jener Beschluß qualifiziert sich danach inhaltlich nicht als eine Anklageschrift im Sinne des gewöhnlichen Strafprozesses, sondern als eine lediglich allgemeine Bezeichnung der Straftat, auf Grund deren der Strafrichter nach Maßgabe des Art. 17 FStV durchaus selbständig sowohl die genaue Ermittelung der tatsächlichen Verhältnisse, als auch deren juristische Qualifikation vorzunehmen hat. Dabei ist allerdings dem Angeschuldigten nach allgemeinem strafprozessualem Grundsatze Gelegenheit zu geben, sich über die dem festgestellten Tatbestande imputierte rechtliche Bedeutung vernehmen zu lassen. Gegen diesen Grundsatz aber ist vorliegend keineswegs verstoßen worden. Denn wie aus dem angefochtenen Urteil des Bundesstrafgerichts (Erw. 2) hervorgeht und von der Bundesanwaltschaft in ihrer Beschwerdeantwort ausdrücklich bestätigt wird, hat deren Vertreter als Ankläger in der gerichtlichen Hauptverhandlung sowohl die litt. g als auch die vom Gericht als zutreffend erkannte litt. a des Art. 55 Zollgesetz angerufen. Und die Vertreter der Angeklagten haben nach der gleichen Erwägung, deren Feststellung für den Kassationshof verbindlich ist, sowohl die Frage der formellen Zulässigkeit der Beiziehung der litt. a, als auch diejenige des materiellen Zutreffens der beiden Bestimmungen diskutiert. Somit muß die heutige Behauptung der Angeklagten und Verurteilten, es sei ihnen keine Gelegenheit zur Erörterung des (an der Hauptverhandlung) neuen Gesichtspunktes — der Beiziehung des Art. 55 litt. a — geboten worden, als tatsächlich unrichtig zurückgewiesen, und folglich

auch die hierauf basierte Beschwerde als völlig grundlos bezeichnet werden; —

erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde der Bundesanwaltschaft, sowie auf die Kassationsbeschwerde der Angeklagten und Verurteilten, soweit sie sich auf Verletzung materieller Rechtsnormen beruft, wird nicht eingetreten.

Im übrigen wird die Kassationsbeschwerde der Angeklagten und Verurteilten als unbegründet abgewiesen.

II. Polizeigesetze des Bundes. Markenrecht.
Lois de police de la Confédération. Marques de fabrique et de commerce.

64. Urteil des Kassationshofes vom 9. Juni 1904 in Sachen Lecoultre und Genossen, Kassat.-Kl., gegen Raiß, Kassat.-Bekl.

Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde, Art. 160 (und 162) OG. ***Verjährung*** *der Strafklage wegen Markenrechtsverletzung.* ***Art. 28 Abs. 4 MSchG.*** *Beginn der Verjährungsfrist bei einem Delikt nach Art. 24 litt. f. (Art. 18 Abs. 3 und Art. 23) MSchG. Rechtsgültiger Antrag innert der Verjährungsfrist? Art. 27 Ziff. 2 litt. a MSchG.*

Der Kassationshof hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 19. März 1904 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt:

1. Der gegen Paul Josef Raiß eingeleiteten Strafverfolgung wird wegen Verjährung keine weitere Folge gegeben.

2. (Verurteilung der Civilparteien zu den Kosten.)

B. Gegen dieses Urteil haben die Privatstrafkläger rechtzeitig und in richtiger Form die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht im Sinne der Art. 160 ff. OG erklärt, mit dem An-

trage: Es sei der Entscheid der Polizeikammer des Kantons Bern vom 19. März 1904 in der Strafuntersuchung gegen Josef Paul Raiß in seinem ganzen Umfang aufzuheben und es sei der vorliegende Strafprozeß an die genannte Gerichtsbehörde ad melius agendum zurückzuweisen.

C. Der Kassationsbeklagte beantragt, auf die Kassationsbeschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei dieselbe als unbegründet abzuweisen; —

in Erwägung:

1. Das angefochtene Urteil beruht auf folgenden tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Ausführungen: Am 10. Februar 1899 erhielt der Kassationsbeklagte, Graveur Raiß in Biel, von der Firma Kappeler & Cie. daselbst sechs Stück Uhren zum Gravieren. Er brachte auf diesen Uhren fünf Medaillen an mit der Unterschrift « décernées au décorateur Raiss Genève », und darstellend: a) Einen Helvetiakopf, enthalten auf dem dem Graveur Raiß in Biel zuerkannten Diplom der schweizerischen Landesausstellung in Zürich vom Jahre 1883; b) und c) Avers und Revers einer dem genannten Raiß auf der Kunst- und Gewerbeausstellung in Biel 1880 zuerkannten Bronze-Medaille; d) und e) Avers und Revers einer dem genannten Raiß auf der Exposition nationale d'horlogerie et d'outils à Chaux-de-Fonds im Jahre 1881 zuerkannten Bronze-Medaille. Am 4. März 1899 gab der Kassationsbeklagte diese Uhren seinen Bestellern zurück. Zwischen dem 23. und 25. März 1900 wurden die Uhren durch einen Reisenden von Kappeler & Cie. in Hamburg an eine Genfer Firma (Balmer und Colomb) verkauft und am 23. April gl. Js. an diese abgeliefert. Am 5. Juni 1900 teilte der Bundesrat dem Regierungsrat des Kantons Bern mit, daß er beschlossen habe, die Inhaber der Firma J. Matter-Kappeler in Biel von Amtes wegen wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Erfindungspatente und des Markenschutzgesetzes, Art. 18 Abs. 3, verzeigen zu lassen, gestützt auf Art. 29 des erstgenannten und Art. 28 Al. 2 des letztgenannten Gesetzes, und veranlaßt durch einen Antrag des Handels- und Industriedepartements des Kantons Genf, das seinerseits von den heutigen Kassationsklägern auf das Vorgehen der Firma Kappeler & Cie. aufmerksam gemacht worden war. Der Regierungsstatthalter von Biel überwies zufolge Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Bern am 13. Juni 1900 das Schreiben des Bundesrates dem Untersuchungsrichter von Biel als Strafanzeige. Der Untersuchungsrichter dehnte mit Beschluß vom 28. Juni 1900 die Untersuchung auch auf den Kassationsbeklagten aus, und es wurde Strafklage gegen ihn wegen Uebertretung der Art. 18 Abs. 3, 23 und 24 litt. b MSchG eingeleitet. Der Kassationsbeklagte erhob vor Gericht die Vorfrage, es liege kein Antrag von legitimierter Seite vor und deshalb sei dem Strafverfahren keine Folge zu geben. Die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern bejahte letztinstanzlich mit Entscheid vom 3. April 1901 diese Vorfrage. Am 14. März 1902 erhoben dann die heutigen Kassationskläger, alles Uhrenfabrikanten in Genf, gegen den Kassationsbeklagten Strafklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Markenschutzgesetz, Art. 18 Abs. 3. Beide kantonalen Gerichte haben daraufhin in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt, die Polizeikammer mit folgender Begründung: Es handle sich bei der eingeklagten Handlung um ein Antragsdelikt. Bei solchen laufe die Verjährung selbständig neben der Antragsfrist. Das Bundesstrafrecht enthalte nun keine besondere Bestimmung über die Antragsfrist; es sei daher anzunehmen, Antragsfrist und Verjährungsfrist fallen zusammen. Begonnen habe nun im vorliegenden Falle die Verjährung spätestens mit der Rücksendung der gravierten Uhren an Kappeler & Cie., also am 4. März 1899, so daß die Strafklage gemäß Art. 28 Abs. 4 MSchG am 4. März 1901 verjährt gewesen sei, falls nicht eine gültige Unterbrechung der Verjährung stattgefunden habe. Das sei nun nicht zu untersuchen, da jedenfalls eine Unterbrechung der Antragsfrist, die mangels abweichender Bestimmungen mit der Verjährungsfrist zusammenfalle, nicht erfolgt sei; eine solche hätte nur durch Antrag seitens legitimierter Personen unterbrochen werden können, und ein solcher habe nicht stattgefunden.

2. In ihrer Kassationsbeschwerde bezeichnen nun die Kassationskläger Art. 34 BStR und Art. 24 MSchG als durch dieses Urteil verletzt, indem sie ausführen: Maßgebend für die Frage der Verjährung sei, da Art. 28 MSchG keine nähern Bestim-

mungen über die Verjährung enthalte, Art. 34 BStR. Hienach aber — Art. 34 Abs. 3 — werde die Verjährung unterbrochen durch jede Untersuchungshandlung, ohne Rücksicht, ob es sich um Antrags- oder um Offizialdelikte handle. Eine Untersuchungshandlung könne gültig sein auch ohne Antrag; die Untersuchungshandlung sei trotz Mangel des Antrags bei einem Antragsdelikt nicht null und nichtig. Daher habe die vom Bundesrate eingeleitete Strafverfolgung oder doch die dadurch veranlaßte Untersuchung die Verjährung unterbrochen. Art. 24 MSchG sodann sei insofern verletzt, als die Verjährung erst mit dem Inverkehrbringen der Uhren, d. h. mit dem Verkauf durch Kappeler & Cie., begonnen habe.

3. Seinen Antrag auf Nichteintreten begründet der Kassationsbeklagte damit, daß weder ein ablehnender Entscheid einer letztinstanzlichen kantonalen Überweisungsbehörde, noch ein Endurteil im Sinne des Art. 160 (u. 162) OG vorliege. Diese Einwendung ist unstichhaltig: Wenn auch der angefochtene Entscheid in die Form eines Entscheides über eine Vorfrage eingekleidet ist, so spricht er doch endgültig über die Strafklage und das dem Staate zustehende Strafrecht ab, verneint er dieses letztinstanzlich, so daß also unzweifelhaft ein letztinstanzliches Endurteil vorliegt. Der weitere Einwand des Kassationsbeklagten, in der Sache stehe überhaupt nicht eidgenössisches Recht, sondern kantonales Prozeßrecht in Frage, kann sich nur auf die Begründetheit der Kassationsbeschwerde beziehen (vgl. Art. 163 OG) und nur für die Frage der Unterbrechung der Verjährung aufgeworfen sein; denn daß an sich für die Frage der Verjährung von Markenrechtsdelikten das eidgenössische Recht zur Anwendung kommt, dürfte angesichts des Art. 28 Abs. 4 MSchG auch vom Kassationsbeklagten nicht bestritten sein.

4. Gemäß dem genannten Art. 28 Abs. 4 MSchG verjährt nun die Strafklage nach zwei Jahren, vom Tage der letzten Übertretung an gerechnet, und es ist daher zunächst der Beginn der Verjährungsfrist festzustellen. Mit der Vorinstanz ist als solcher der Tag der Rückgabe der mit der unrichtigen Herkunftsbezeichnung versehenen Uhren durch den Kassationsbeklagten an die Besteller, Kappeler & Cie., anzusehen. Die Auffassung der Kassationskläger, das Delikt sei nicht schon mit der Rückgabe der Uhren seitens des Kassationsbeklagten an Kappeler & Cie., sondern erst durch das Inverkehrbringen der Uhren durch diese vollendet gewesen, der Kassationsbeklagte sei als Mittäter an diesem Delikte des Inverkehrbringens anzusehen, ist unrichtig. Der Kassationsbeklagte wird verfolgt wegen Versehens der Uhren mit einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden Herkunftsbezeichnung, also auf Grund des Art. 18 Abs. 3 und 23, in Verbindung mit Art. 24 litt. f MSchG. Dieses Delikt aber ist vollendet mit dem Anbringen der unrichtigen Herkunftsbezeichnung, mit dem „Versehen" des Produktes mit einer solchen, jedenfalls dann, wenn die Anbringung zum Zwecke der Verbreitung, des Inverkehrbringens, erfolgt; das ist aber hier zweifellos der Fall, da der Kassationsbeklagte die Uhren vom Besteller zum Gravieren erhielt und ihm gemäß dem Berufe des Bestellers bekannt sein mußte, daß dieser die Uhren in den Verkehr bringen werde. Spätestens mit der Übergabe der mit der falschen Herkunftsbezeichnung versehenen Uhren war daher das Delikt des Kassationsbeklagten jedenfalls vollendet; und das spätere Inverkehrbringen durch die Besteller stellt sich demgegenüber als neues selbständiges Delikt dar, das für die Frage des Beginnes der Verjährung gegenüber dem Kassationsbeklagten nicht in Betracht kommt.

5. Fragt es sich somit, ob innert der Verjährungsfrist von zwei Jahren eine gültige Strafklage erhoben worden sei, so ist zunächst festzustellen, daß es sich bei dem eingeklagten Delikt um ein Antragsdelikt handelt (Art. 27 Ziff. 2 litt. a MSchG). Denn wenn die Kassationskläger einwenden, es stehe auch das Offizialdelikt des Art. 26 MSchG in Frage, so ist das schon deshalb unrichtig, weil nie, weder im früheren, durch den Entscheid der Polizeikammer vom 3. April 1901 erledigten Verfahren, noch in der Strafklage der Kassationskläger eine Verfolgung des Kassationsbeklagten auf Grund dieser Bestimmung begehrt wurde. Handelt es sich aber hienach um ein Antragsdelikt, so ist für die vorwürfige Frage entscheidend, ob innert der Verjährungsfrist ein rechtsgültiger Strafantrag gestellt, bezw. eine rechtsgültige Strafklage erhoben wurde. Denn für die Antragsdelikte muß die Verjährungsfrist gleichzeitig die Antragsfrist bedeuten, da das Gesetz

unter der Strafklage sowohl die amtliche Klage als die Privatstrafklage versteht. Nun kann die Strafklage hinsichtlich der Herkunftsbezeichnung gemäß Art. 27 Ziff. 2 litt. a gestellt werden durch die verletzten Fabrikanten, ꝛc.; eine rechtsgültige Strafklage muß also von diesen Verletzten angestrengt, oder wenigstens auf ihren Antrag hin eingeleitet sein. Diese Privatstrafklage oder der Antrag des Verletzten kann nicht ersetzt werden durch eine Verfolgung von Amtes wegen, wie sie gemäß Überweisungsbeschluß vom 13. Juni 1900 auf Anzeige des Bundesrates hin stattgefunden hat. Alle auf jene Anzeige hin ergangenen richterlichen Handlungen und Handlungen der Strafverfolgungsbehörden vermögen das gesetzliche Requisit der Privatstrafklage oder des Antrags des Verletzten nicht zu ersetzen und fallen somit außer Betracht, auch für die Frage der Unterbrechung der Verjährung, wie denn auch dem amtlichen Strafverfahren gegen den Kassationsbeklagten wegen Mangels des rechtsgültigen Antrages keine Folge gegeben wurde. Danach aber ist die Strafklage, weil nicht innert der zweijährigen Verjährungsfrist des Art. 28 Abs. 2 MSchG eingereicht, zweifellos verspätet; —

erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

III. Bundesstrafrecht. — Code pénal fédéral.

65. Urteil des Kassationshofes vom 9. Juni 1904 in Sachen Bundesanwaltschaft, Kass.-Kl., gegen Aeschbacher, Kass.-Bekl.

Unterschlagung begangen durch einen Postangestellten: Anwendbarkeit des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechtes. Umfang der Herrschaft des BStR; Art. 75 ibidem. Verletzung des eidgenössischen Strafrechtes dadurch, dass es angewendet wird auf einen Tatbestand, auf den es nicht Anwendung findet (auf das Vermögensdelikt der Unterschlagung). Legitimation der Bundesanwaltschaft zur Kassationsbeschwerde; Stellung derselben.

Der Kassationshof hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 5. Oktober 1903 hat die Kriminalkammer des Obergerichtes des Kantons Bern „in Anwendung der Art. 54 litt. a, 4 und 6 BG über das BStR der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853; Art. 156 OG vom 22. März 1893; Art. 50 und 51 OR und Art. 365 und 368 StV" erkannt:

„Der Angeklagte Rudolf Äschbacher wird schuldig erklärt der „Unterschlagung eines Pli mit 750 Fr. in Banknoten und in „bar, begangen am 30. Juli 1903 zwischen Gurbrü und Feren„balm in seiner Eigenschaft als Angestellter der schweizerischen „Postverwaltung und verurteilt: korrektionell: 1. zur Amtsent„setzung; 2. zu 1 Jahr Gefängnis; 3. zum Verlust des Aktiv„bürgerrechtes auf 3 Jahre; 4. wird unfähig erklärt zur Be„kleidung eines öffentlichen Amtes oder einer Anstellung für die „Zeit von 3 Jahren; 5. zu den Kosten des Staates, bestimmt „auf 171 Fr. 25 Cts.; 6. zur Bezahlung einer Entschädigung „von 750 Fr. an die Civilpartei Ernst Dick, Posthalter in „Gurbrü."

B. Gegen diesen ihm am 26. Januar 1904 schriftlich mitgeteilten Entscheid hat der Bundesrat unter dem 3. Februar 1904